Wien, Donnerstag den 16. Jänner 1879. XII. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber Versorgungshäuser.

Von **Moritz v. Orosz**, k. k. Statthaltereirath.

(Schluß.)

Wir kommen nun zu dem finanziellen Punkte und hier können wir bei dem Umstande, daß die Verpflegungskosten für die auf dem Lande untergebrachten Pfründner selbst im allerungünstigsten Falle die Summen nicht übersteigen können, welche für deren Beköstigung im Versorgungshause auflaufen, und diese die einzigen Auslagen wären, die Thatsache als feststehend betrachten, daß bei Adoptirung dieses Systems folgende Rubriken gänzlich entfielen und die dafür jährlich eingestellten Summen factisch erspart würden. Es sind dies:

1. Licht, Beheizung, Bedienung, Wäsche.

2. Die oft nicht unbedeutenden Auslagen für das Aufsichtspersonale, möge es nun unter dem Namen von Directoren, Aufsehern oder Wärtern figuriren.

3. Die Zinsen der anders zu verwerthenden Gebäude, die Kosten ihrer Instandhaltung, die entgehenden Steuerbeträge.

Daß diese Summen nicht unbedeutend sein würden, wollen wir an der Hand eines ämtlichen Ausweises demonstriren, welcher uns über die bezüglichen Auslagen einer sehr kleinen Provinzialhauptstadt vorliegt. Darnach belaufen sich im dortigen palastartigen Versorgungshause, in dessen Räumlichkeiten die an Luxus nicht gewöhnten Alten sich nicht einmal zurecht und heimisch fühlen, die Kosten für 9031 Verpflegstage à 30 kr. mit den Nebenauslagen von Wärter, Krankenkost 2c. auf 3678 fl., die entgehenden 5% Zinsen des mit 64.000 fl. aufgeführten Gebäudes auf 3200 fl., wodurch diese 9031 Verpflegs- und Obdachstage eigentlich auf 6878 fl. zu stehen kommen.

Wie gegenwärtig die Verhältnisse in der Umgebung oberwähnter Stadt sind, wären aber die zu Versorgenden mit 30 kr. täglich leicht unterzubringen, ja, es wäre damit sogar für bescheidene Bekleidung das Auslangen zu finden, wobei wir noch bemerken, daß im schreienden Contraste zu der prächtigen Unterkunft, die den Siechen beiderlei Geschlechtes geboten wird, dieselben, was Kleidung und sonstige Bedürfnisse anbelangt, auf die eigenen Mittel, und da solche selten vorhanden, an den Bettel gewiesen sind. Nach dem oben Gesagten würden die 9031 Verpflegs- und Obdachstage bei Durchführung des in Rede stehenden Systems à 30 kr. täglich nur auf 2709 fl. 30 kr. zu stehen kommen, was bei einer Gesammtauslage von 6878 fl. ein Ersparniß von 4168 fl. 70 kr., somit von mehr als 150% ermöglichen würde.

Auf solche Weise erzielte Ersparungen kämen entweder den ohnehin an Deficits krankenden Budgets zu Gute, oder könnten, wenn die Gemeinden großmüthigerweise gerade an dieser Rubrik nicht sparen wollten, verwendet werden, um eine doppelte Anzahl von Bedürftigen mit einer ihren früheren gewohnten Lebensverhältnissen entsprechenden Versorgung zu beglücken, ein Vorgehen, welches umsomehr angezeigt erschiene, als bei dem jetzigen kostspieligen Versorgungs- und Administrationsmodus in den meisten Gemeinden factisch eine große Anzahl Hilfsbedürftiger abgewiesen werden muß.

Noch greller tritt das Unpraktische, weil zu Kostspielige des Beginnens zu Tage, daß eine moralische Körperschaft, wie es eben eine Gemeinde ist, für alte Leute einen eigenen Haushalt einrichte und führe, wenn man die in der „Neuen Freien Presse", Abendblatt Nr. 4512, über die Wiener Versorgungshäuser enthaltenen Notizen sich gegenwärtig hält. Es ist daraus zu ersehen, daß der Großcommune Wien, welche gegenwärtig für 4000 Erwerbsunfähige zu sorgen hat und bei den drückenden Zeitverhältnissen voraussichtlich schon in der nächsten Zukunft für eine noch größere Anzahl zu sorgen haben wird, ihre Pfründner auf 800—1000 Gulden per Jahr und Kopf zu stehen kommen und daß man es als eine glückliche Errungenschaft betrachtet, daß es gelungen ist, mit einer Voranslage von 135.000 fl., sage hundertfünfunddreißigtausend Gulden für weitere 200 Personen Raum zu schaffen, die der Gemeinde dann nach muthmaßlichen Berechnungen nur die Bagatelle von 400 fl. per Jahr und Kopf kosten würden.

Wenn man dann im Gegensatze sich vergegenwärtigt, wie haushälterisch sowohl Gemeinde als Staat vorgehen, wenn es sich darum handelt, die von Angestellten durch langjährige dem allgemeinen Interesse geleistete Dienste erworbenen Ansprüche auf Versorgung in Form von Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben zu befriedigen, weil eben die öffentlichen Mittel ein reichlicheres Ausmaß nicht gestatten; wenn man bedenkt, daß die auf dem Schlachtfelde zu Krüppeln gewordenen Krieger sich mit einer geringen täglichen Gabe begnügen müssen, eben mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der so vielfach in Anspruch genommenen öffentlichen Gelder: so steht man wie vor einem Räthsel Angesichts des Füllhorns von Freigebigkeit, welches die Stadt Wien über das Haupt eines Theiles ihrer arbeitsunfähig gewordenen Bürger ausschüttet, die im Allgemeinen doch keine weiteren Verdienste für sich in Anspruch nehmen, als daß sie in Wien geboren und wie Millionen anderer Menschen in Ehren grau geworden sind.

Je unbedachtsam freigebiger man in dieser Beziehung gegen einen Theil der Armuth vorgeht, desto greller stellt sich die Ungerechtigkeit

gegen den übrigen Theil der Unversorgten heraus, welche dann aus Mangel an Mitteln nicht berücksichtigt werden können.

Wir verwahren uns im vorhinein gegen den Vorwurf der Härte und Gefühllosigkeit gegen das Alter — wurden wir ja gerade durch den traurigen Anblick der Aufstappelung menschlichen Elends und Gebrestes physischer und moralischer Art zu der den Gegenstand dieser Besprechung bildenden reformirenden Idee angeregt. Unsere verurtheilenden Bemerkungen richten sich in zweiter Linie nur gegen den kostspieligen, unpraktischen, weil überflüssigen Apparat, wodurch complicirte Hauswesen geschaffen werden und nur der kleinere Theil des enormen Armenbudgets den Bedürftigen wirklich zu Gute kommt.

Wohl dürften wie anderswo so auch in Wien Vermächtnisse und Stiftungen der Gemeinde in Bezug auf Versorgungshäuser einen Zwang aufzulegen scheinen. Indeß wenn sonst nur die Neuerung unbefangen beurtheilt und nicht deshalb weil sie das Gepräge gar zu großer Einfachheit an sich trägt, zu den Todten geworfen würde, so stünde es ja nach den Bestimmungen unseres a. b. Gesetzbuches in der Machtvollkommenheit des Monarchen, die Art und Weise der Erreichung des Zweckes von Stiftungen den Zeitverhältnissen entsprechend zu rectificiren.

Wenn man zu allem Dem noch bedenkt, mit welch' zahlreichen Anforderungen die Neuzeit überhaupt an den Gemeindesäckel herantritt, und wie selten die gewöhnlichen Einkünfte dazu ausreichen; wenn man erwägt, wie beinahe überall zu Gemeindezuschlägen, die im Vereine mit den Landeszuschüssen die ohnehin schon empfindlichen Staatssteuern beinahe erreichen, ja, hie und da auch übersteigen, und sogar zu Anlehen in verschiedenen Formen als Mittel lediglich palliativer Natur die Zuflucht genommen werden muß: kann man sich der Sorge nicht verschließen, daß bei derartigem Gebahren finanzielle Katastrophen mit der zwingenden Nothwendigkeit von Naturgesetzen eintreten müssen Da wird wohl an Jeden, den das Vertrauen seiner Mitbürger zum Vertreter der Gemeinde-Interessen berufen hat, die ganze Schwere der Verantwortlichkeit mit der mahnenden Pflicht, zu rathen und zu helfen, herantreten. Er wird sich unmöglich der Ueberzeugung entschlagen können, daß das einzige Mittel, sich diesem finanziellen Chaos zu entwinden, Vereinfachung der Administration und Sparsamkeit ist und daß dieselbe, wenn es sich auch nur um Summen handelt, die im Verhältnisse zum Ganzen gering erscheinen, überall eintreten muß, wo der zu erreichende Zweck dadurch nicht beeinträchtigt erscheint. Eine solche Möglichkeit, zu sparen, ja sogar mit Förderung des Zweckes, läge nach dem Gesagten in der Auflassung der Versorgungshäuser und in der Unterbringung der zu Versorgenden auf dem Lande.

Möge es uns gestattet sein, zum Schlusse noch einige die vorgeschlagene Neuerung unterstützende Momente anzuführen.

Eines wäre vorerst die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit, welche gebieterisch fordert, daß ungesunde, mit alten, kränklichen Leuten überfüllte Räumlichkeiten, wie wir sie im Anfang unserer Betrachtung zu schildern in der Lage waren, aufgelassen werden, denn sie sind erfahrungsgemäß wiederholt die Ausgangspunkte von Epidemien gewesen, die unsere Städte heimsuchten.

Als Lieblosigkeit kann es uns auch nicht gedeutet werden, wenn wir vorübergehend auch auf das Moment der Ueberfüllung der Kirchhöfe hinweisen, denn auf dem Dorfe wird dem im Familienverbande verstorbenen Pfründner viel eher eine pietätvolle Erinnerung zu Theil werden, als wenn er vom Versorgungshause aus unter einer Nummer in das allgemeine Grab geschoben wird.

Die Städte, Sammelpunkte der Rührigkeit und Thätigkeit, von arbeitsunfähigen, familienlosen, dahinsiechenden Elementen zu entlasten und die von ihnen in Anspruch genommenen Räumlichkeiten für wichtigere öffentliche Zwecke frei zu machen, wäre ein Gebot der Klugheit und Voraussicht besonders in großen Städten, wo zuweilen Aemter in Miethe untergebracht sind, Spitäler nur für den gewöhnlichen Gebrauch ausreichen und Irrenhäuser nicht mehr den erforderlichen Belagsraum bieten. Auch der Hinblick auf das Zuströmen der Landbevölkerung in die Städte und auf die daselbst in größeren Dimensionen zunehmende Bevölkerungszahl müßte ein auf so humane Weise bewerkstelligtes theilweises Rückströmen der unbrauchbar gewordenen Kräfte als empfehlenswerth erscheinen lassen.

Endlich würden auch die bedeutenden Geldsummen, welche die Städte ihren Armen widmen, unmittelbar noch befruchtend auf die Umgebung der Städte wirken. Sie würden den ländlichen Obdachgebern, die gerade nicht Bauern mit Haus und Hof sein müßten, sondern auch Gewerbetreibende und privatisirende kleine Familien sein könnten, die Möglichkeit bieten, sich leichter durchzuhelfen, Steuern und Abgaben zu entrichten, kleine Hausbedürfnisse zu decken, was jedenfalls durch lebhafteren Umsatz der Stadt selbst mehr Vortheil brächte, als wenn bei Verproviantirung in der Stadt der Nutzen davon einigen wenigen Lieferanten in die Taschen fällt und von Administrationskosten verschlungen wird. In nationalökonomischer Hinsicht wäre auch dieser Gesichtspunkt nicht vornehm bei Seite zu schieben, denn wie im großen Haushalt der Natur im Hinblicke auf den riesigen Multiplicator nichts klein, nichts unbedeutend ist, so könnte sich auch diese kleine Befruchtung, allüberall in unserem großen Reiche durchgeführt, immerhin zu einem ansehnlichen und fühlbaren Erfolge gestalten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Regulirung des dritten Sackes in Graz — eine Bau- oder Straßenangelegenheit?

Der Gemeinderath von Graz hat am 13. December 1876 die Regulirung der Sackstraße beschlossen. Nach seinem Regulirungs-Projecte soll die sowohl für Fußgänger wie für Wägen gleich gefährliche sogenannte Rampenstraße beseitigt, respective die bestehende Rampe restringirt und der tiefer gelegene Straßentheil verbreitert, das Niveau regulirt und zu einer bequemen Straßenfahrbahn hergerichtet werden.

Bei der über dieses Project abgeführten Localcommission haben vier Hausbesitzer vornehmlich aus dem Grunde protestirt, weil ihnen die unmittelbare Zufahrt zu ihren Häusern nicht mehr möglich wäre. Der Stadtrath ist bei der ämtlichen Behandlung dieses Gegenstandes von der Anschauung geleitet gewesen, daß die Durchführung des Rampenprojectes nur eine Aenderung der Niveau-Verhältnisse des bereits bestehenden dritten Sackes in sich schließe, daß demnach die Bestimmungen der Grazer Bauordnung vom 23. Februar 1867, L. G. Z. 13, hinsichtlich der Aenderung des Niveaus in Verbindung mit § 37, Abs. 3 des Gemeindstatuts für Graz vom 8. December 1869, L. G. Z. 47, hiebei Anwendung zu finden haben.

Weil weiters zur Bestimmung des Niveaus und zu Gemeindebauten im Sinne der für Graz geltenden Bauordnung (§ 71, Z. 1 und 3) der Gemeinderath Graz competent erscheint, so wurde der Act nochmals an denselben mit dem Antrage geleitet, die formelle Baubewilligung zu ertheilen und die Einwendungen der Anrainer als nicht privatrechtlicher Natur nach § 15 der Bauordnung zurückzuweisen.

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 7. März 1877 dem Antrage des Stadtrathes Folge gegeben, in Folge dessen die Anrainer an den Baurath recurrirten.

Der Baurath ließ sich von folgenden Erwägungen leiten: Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Ausführung eines Projectes, wornach die bestehende Rampe in der dritten Sackstraße restringirt und der tiefer gelegene Straßentheil verbreitert und zu einer bequemen Straßenfahrbahn hergerichtet werden solle. Es kann daher diesbezüglich weder von einer Regulirung der Baulinie der fraglichen Straße, noch von einer Baulichkeit der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen der Bauordnung, sondern lediglich von einer Veränderung, beziehungsweise Verbreiterung eines öffentlichen (Gemeinde-) Weges die Rede sein. Für die Durchführung derartiger Bauvorkehrungen sind aber nicht die Anordnungen der Bauordnung, sondern jene des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 20, maßgebend.

Der Baurath hat sonach unterm 22. Mai 1877 die Baubewilligung des Gemeinderathes behoben und den Stadtrath angewiesen, nach dem Landesgesetze vom 9. Jänner 1870 (giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege) neuerdings Amt zu handeln.

Wenngleich es dem Stadtrathe zweifelhaft erschien, ob der Baurath zu einer Gesetzes-Interpretation und zur Anordnung, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen sei, berechtigt erscheine, hat der Stadtrath sich doch der Anschauung des Bauraths aus dem Grunde accommodirt, weil der Bauraths beschluß im Wege der Statthalterei an ihn gelangte, letztere der Anschauung des Baurathes voraussichtlich beigepflichtet und als politische Oberbehörde allerdings dem Stadtrathe als Unterbehörde eine solche Weisung geben kann.

Der Stadtrath hielt es zu seiner Rechtfertigung für nothwendig, der Statthalterei den Standpunkt klar zu legen, warum derselbe das Straßengesetz vom 9. Jänner 1870 nicht zur Basis für seine frühere Amtshandlung genommen; abgesehen davon, daß der gegenwärtige Fall unter die Bestimmungen des Baugesetzes für Graz und unter die Bestimmungen des § 37, Abs. 3, des Gemeindestatutes sich anstandslos einreihen läßt, hatte der Stadtrath auch nicht ungegründete Bedenken, ob das Straßengesetz vom Jahre 1870 auf die Stadt Graz überhaupt Anwendung habe. Diese Bedenken gipfelten namentlich in dem Umstande, daß das Straßengesetz auf dem Bezirksvertretungsgesetze vom Jahre 1866 fußt und der § 3 des letzteren Gesetzes ausdrücklich sagt, daß die Landeshauptstadt Graz in jeder Beziehung vom Bezirksverbande ausgeschlossen ist.

Wenn jedoch der Stadtrath über diese Bedenken hinweggegangen wäre, so fand er doch in dem Straßengesetze selbst viele Gründe für seine Ansicht, daß es auf den Fall der Frage nicht leicht anwendbar ist, zumal in diesem Gesetze insbesondere dem Bezirksausschusse ein weitgehender Wirkungskreis eingeräumt wird, in Graz überhaupt kein Bezirksausschuß besteht und bei einem Versuche, per analogiam an Stelle des Bezirksausschusses den Gemeinderath oder Stadtrath zu substituiren, andere sonderbare Consequenzen hervortreten, wie beispielsweise bei § 17 des Straßengesetzes, wo, wenn der Stadtrath als Bezirksausschuß angesehen würde, er über den Gemeinderath gestellt wäre, oder wo andererseits, wenn der Gemeinderath als Bezirksausschuß angesehen wird, derselbe Ordnungsstrafen gegen sich selbst zu verhängen und zu exequiren hätte.

Mit Rücksicht auf die erflossene principielle Entscheidung hat aber der Stadtrath nach dem Straßengesetze neuerdings Amt gehandelt, statt der Bezirksvertretung den Gemeinderath Graz substituirt und das ganze Elaborat neuerdings dem Gemeinderathe Graz vorgelegt, welcher mit dem Sitzungsbeschlusse vom 11. Juni 1877 das Rampenproject unter Zurückweisung der von den Anrainern gemachten Einwendungen neuerdings auf Grund des Straßengesetzes genehmigte.

Mit Rücksicht auf die von den Anrainern dagegen eingebrachten Recurse gieng der Act zur Entscheidung an den Landesausschuß, welcher mit Erlaß vom 22. September 1877, Z. 10.634, den Recursen keine Folge gab und den Gemeinderath anwies, die Acten der politischen Behörde, d. i. dem Stadtrathe zur Amtshandlung und eventuellen Erkenntnißschöpfung über die Sicherstellung der Recurrenten gegen die von denselben behauptete Gefahr für ihre Gebäude, beziehungsweise wegen Schadloshaltung derselben, nach Maßgabe des § 3 und der §§ 10–13 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870 abzutreten.

Bei der sonach abgehaltenen Comissionsverhandlung vom 20. October 1877 haben die technischen Sachverständigen erklärt, daß durch die Ausführung des Rampenprojectes der Baubestand der Häuser der protestirenden Anrainer nach keiner Richtung gefährdet erscheine, ja, daß vielmehr bei Ablenkung des Wagenverkehres längs ihrer Häuser die bisherigen Erschütterungen des Mauerwerkes aufhören werden.

Nachdem die übrigen Einwendungen der Anrainer bereits durch die citirte Landesausschußentscheidung zurückgewiesen erscheinen und es sich nur mehr um die von der Bezirksbehörde nach § 10 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870 zu fällende Entscheidung handelt, ob der Gemeinde Graz anläßlich der Herstellung des Rampenprojectes eine Schadloshaltung oder Sicherstellung der Anrainer aufzutragen sei, fand der Stadtrath auf Grund des Sachverständigenbefundes vom 20. October als politische Bezirksbehörde erster Instanz unterm 30. October 1877, Z. 38.636, zu entscheiden, daß von der Gemeinde Graz anläßlich der Durchführung des Rampenprojectes im dritten Sacke an die Anrainer keine Schadloshaltung oder Sicherstellung zu leisten ist, weil den Anrainern aus dieser Durchführung weder ein Schade zugeht, noch eine Gefahr für den Baubestand ihrer Häuser resultirt.

Gegen diese letztere Entscheidung hat nunmehr ein Hausbesitzer abermals den Recurs eingebracht. Die Statthalterei entschied unterm 16. Jänner 1878, Z. 18.286, daß durch die Ausführung des fraglichen Rampenprojectes der Baubestand des Hauses Nr. 20 allerdings nicht gefährdet werde, daß aber der Stadtrath eine neuerliche Commissionsverhandlung unter Beiziehung des Hausbesitzers zum Zwecke der Erhebung des demselben durch die Realisirung des Rampenprojectes allfällig erwachsenden anderweitigen Schadens vorzunehmen und nach Maßgabe des Ergebnisses jenes Commissionsactes in erster Instanz zu erkennen habe, ob und, bejahenden Falls, in welchem Umfange ihm eine solche Schadloshaltung, welche auch schon der § 3 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 20, durch die Bestimmung im ersten Alinea im Auge hat, gebühre. Die Statthalterei vermißte nämlich im Commissionsprotokolle vom 20. October 1877 die Erhebung über die vom Recurrenten behauptete alterirte Benützbarkeit und Verwerthung von Hausbestandtheilen, namentlich über die gestörte unmittelbare Zufuhrt zum Hause.

Gegen diese Entscheidung ergriff die Stadtgemeinde den Recurs, in welchem sie die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 9. Jänner 1870 auf die Stadt Graz bestritt.

Das Ministerium des Innern fand mit Entscheidung vom 24. Juni 1878, Z. 3540, dem Recurse der Stadtgemeinde Graz Folge zu geben und jenen Theil der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung, womit der Stadtrath Graz zur Durchführung einer neuerlichen Commissionsverhandlung behufs der Erhebung des dem Hausbesitzer durch die Ausführung des Rampenprojectes, abgesehen von dem Baubestande, allfällig erwachsenden anderweitigen Schadens und zur Erkenntnißfällung in erster Instanz, ob und, bejahenden Falls, in welchem Umfange ihm eine Schadloshaltung gebühre, angewiesen wurde, zu beheben und dem Hausbesitzer, insoferne er auf einen privatrechtlichen Titel gegründete Rechtsansprüche an die Gemeinde Graz stellt, mit diesen Rechtsansprüchen, welche von der Gemeinde nicht anerkannt werden, auf den Civilrechtsweg zu weisen, da von der gerichtlichen Austragung dieser streitigen Angelegenheit die Frage der Schadloshaltung abhängig ist. F. K.

Gesetze und Verordnungen.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. 1878.

XXXI. Stück. Ausgeg. am 9. Juli.

83. Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Juni 1878, zur Vollziehung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung.

XXXII. Stück. Ausgeg. am 10. Juli.

84. Gesetz vom 27. Juni 1878, über die Besteuerung von Wein, Weinmaische und Most im Lande Vorarlberg und im souveränen Fürstenthume Liechtenstein.

85. Gesetz vom 28. Juni 1878, womit die Bestimmungen des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, ZZ. 6 und 7, abgeändert werden.

86. Gesetz vom 28. Juni 1878, womit die Bestimmungen des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: d) Landgemeinden, ZZ. 2 und 19, und in Betreff der Wahlbezirke in Krain: d) Landgemeinden, Z. 2, abgeändert werden.

87. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 4. Juli 1878, betreffend die Abänderung des § 8 der Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 71), mit welcher Bestimmungen über das Irrenwesen erlassen wurden.

88. Gesetz vom 5. Juli 1878, betreffend die Erwerbung der Niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat.

XXXIII. Stück. Ausgeg. am 17. Juli.

89. Kundmachung des Handelsministers vom 29. Juni 1878, betreffend die Abänderung einiger Concessionsbestimmungen für die Erzherzog Albrecht-Bahn.

90. Gesetz vom 30. Juni 1878, enthaltend einige Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnsthoffnung.

91. Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juli 1878, betreffend die der k. und k. Gesandtschaft im Haag und den in den Niederlanden residirenden k. und k. Consular-Functionären ertheilte Ermächtigung zur Uebernahme beweglicher Nachlässe der in den Niederlanden verstorbenen Seeleute und Militärs, welche Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, wenn diese Nachlässe den Betrag von 250 holländischen Gulden nicht übersteigen.

92. Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juli 1878, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Kutkorz, Baluczyn und Bezbrudy zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Złoczów in Ostgalizien.

93. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1878, zur Vollziehung des Gesetzes vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend einige Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- oder anderen Losen oder deren Gewinnsthoffnung.

94. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 12. Juli 1878

betreffend die Regelung des Prüfungs- und Zeugnißwesens an den technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIV. Stück. Ausgeg. am 24. Juli.

95. Erlaß des Finanzministeriums vom 3. Juli 1878, zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Branntweinbesteuerung.

96. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juli 1878, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Bartne zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Gorlice in Galizien.

97. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juli 1878, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelnhaft im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Reichenberg vom 1. August 1878 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

XXXV. Stück. Ausgeg. am 29. Juli.

98. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1878, betreffend die Errichtung einer königl. ungarischen Hauptzollamts-Expositur im Bahnhofe zu Orsova und Ausstattung der Hauptzollamts-Expositur bei der Vodica'er-Mühle bei Orsova mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe.

99. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Juli 1878, wegen Abänderung einer Concessionsbestimmung der Ersten Ungarisch-galizischen Eisenbahn.

100. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1878, wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die zeitweilige Verwendung der berittenen Schützen der dalmatinischen Landwehr außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gestattet wird.

XXXVI. Stück. Ausgeg. am 2. August.

101. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1878, betreffend die Errichtung eines Ansagepostens in Borusowa für das k. k. Nebenzollamt Uscie jezuickie.

102. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Juli 1878, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in der Gemeinde „Königliche Weinberge" in Böhmen.

103. Erlaß des Finanzministeriums vom 1. August 1878, betreffend die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes.

XXXVII. Stück. Ausgeg. am 6. August.

104. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. August 1878, betreffend die Erwerbung der k. k. priv. Niederösterreichischen Südwestbahnen und deren Betriebsführung durch den Staat.

XXXVIII. Stück. Ausgeg. am 7. August.

105. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1878, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Saalbrücke im Herzogthume Salzburg zur Austrittsbehandlung von Bier.

106. Kaiserliche Verordnung vom 6. August 1878, wodurch, mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), im Nachhange zur kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 100), auch die zeitweilige Verwendung der dalmatinischen Landwehr-Schützen-Bataillone Nr. 79 und 80 außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gestattet wird.

XXXIX. Stück. Ausgeg. am 10. August.

107. Erlaß des Finanzministeriums vom 3. August 1878, womit der Dolainski'sche Spiritus-Meßapparat bei der Productversteuerung in Branntweinbrennereien zugelassen und dessen Beschreibung sammt Zeichnung, sowie die Verwendungs-Vorschrift bekanntgegeben wird.

XL. Stück. Ausgeg am 13. August.

108. Uebereinkommen vom 25. Mai 1878, betreffend die Auswechslung von Postanweisungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich.

XLI. Stück. Ausgeg. am 22. August.

109. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 5. August 1878, betreffend eine Aenderung der mit der Ministerial-Verordnung vom 17. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 64) bestimmten Maßeinheit der Bodenfläche im § 5 des Waldschaden-Tarifes.

110. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. August 1878, betreffend die Verlängerung der Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe zu Dubica in Kroatien zur Austrittsbehandlung von Durchfuhrwaaren mit dem Wirkungskreise eines Nebenzollamtes I. Classe.

111. Verordnung des Justizministeriums vom 18. August 1878, womit der Betrag des von den Sträflingen in der neu errichteten Männerstrafanstalt Pilsen zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1878 und 1879 bestimmt wird.

XLII. Stück. Ausgeg. am 31. August.

112. Verordnung des Handelsministeriums vom 25. August 1878, wegen der Postanweisungen im Verkehre zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und Frankreich mit Algier anderseits.

113. Kaiserliches Patent vom 28. August 1878, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Görz und Gradiska, dann Triest mit seinem Gebiete.

114. Verordnung des Justizministeriums vom 28. August 1878, betreffend die Legalisirung der von Gerichten oder Notaren ausgefertigten oder beglaubigten Urkunden im Verhältnisse zum Königreiche Italien.

115. Verordnung des Justizministers vom 29. August 1878, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit.

XLIII. Stück. Ausgeg. am 3. September.

116. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. August 1878, betreffend die Behandlung der Bierhefengefäße bei der Pauschalirung der Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

117. Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1878, wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Gewährung der Portofreiheit für gewisse Correspondenzen und Fahrpostsendungen gestattet wird.

XLIV. Stück. Ausgeg. am 20. September.

118. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. September 1878, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe am Bahnhofe Eisenstein zur Austrittsbehandlung von Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

119. Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. September 1878, betreffend die Abänderung einiger concessionsmäßiger Tarifbestimmungen der k. k. priv. Ersten Ungarisch-galizischen Eisenbahn.

120. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 10. September 1878, betreffend die Abänderungen der Verordnung über Befähigungsprüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und landwirthschaftlichen Mittelschulen.

121. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. September 1878, betreffend die Behandlung der in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingeführten ausländischen Gold- und Silbergeräthe, welche fremdartige Körper in nicht sichtlicher und leicht trennbarer Weise eingeschlossen enthalten.

122. Erlaß des Finanzministeriums vom 16. September 1878, wegen Behandlung der Preßhefengefäße und der Glattwassergefäße in Branntweinbrennereien bei der Pauschalirung der Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

123. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. September 1878, betreffend Aenderungen in der Leitung des Zollwesens und der Gränzbewachung im Finanzbezirke Eger in Böhmen.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. 1878.

V. Stück. Ausgeg. am 2. Juli.

7. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Mai 1878, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Ostra und Reichaueramt zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Krems in Niederösterreich.

VI. Stück. Ausgeg. am 4. September.

8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. August 1878, Z. 25.554, betreffend das Verbot des unbefugten Gebrauches von Ausstellungs-Auszeichnungen.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. 1878.

VIII. Stück. Ausgeg. am 19. August.

12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 24. Juli 1878, Z. 7785, betreffend die Gebührenfreiheit der Geburts- und Todtenscheine der Urlauber und Reservemänner des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, dann der Tauf-, Trau- und Todtenscheine der Landwehrmänner (Landesschützen) und deren Familien, wenn sie für die militärische Evidenzhaltung ausgestellt werden.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg. 1878.

VIII. Stück. Ausgeg. am 13. Juli.

9. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg ddo. 7. Juli 1878, Nr. 3043, betreffend den Vorgang bei Entlassung von heeresdienstpflichtigen Personen der Gendarmerie.

IX. Stück. Ausgeg. am 15. Juli.

10. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg ddo. 9. Juli 1878, Z. 3017, betreffend die Einhebnng einer Registrirungsgebühr für die in dem einen Ländergebiete des österr.-ungar. Kaiserstaates nachgesuchte Ertheilung, beziehungsweise Verlängerung des Privilegiums zu Gunsten des anderen Ländergebietes.

X. Stück. Ausgeg. am 29. Juli.

11. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg ddo. 20. Juli 1878, Z. 3346, betreffend die rechnungsmäßige Behandlung der dem Landwehr-Etat für beigestellte Assistenz-Commanden u. s. w. von anderen Staatsverwaltungszweigen zu leistenden Vergütung.

XI. Stück. Ausgeg. am 7. August.

12. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg ddo. 2. August 1878, Z. 3628. (Für den Fall der Delegirung eines österreichischen evangelischen Pfarramtes zur Entgegennahme der Einwilligungserklärung zur Ehe von Seite eines nichtösterreichischen Pfarramtes werden die Vorschriften des § 78 a. b. G. B. in Erinnerung gebracht.)

XII. Stück. Ausgeg. am 5. September.

13. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg ddo. 26. August 1878, Z. 3946, betreffend die Strafbarkeit der unbefugten Prävalirung mit Ausstellungs-Auszeichnungen.

XIII. Stück. Ausgeg. am 6. September.

14. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg ddo. 1. September 1878, Z. 3428, betreffend die Activirung der Faßaichstelle in Neumarkt.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark. 1878.

V. Stück. Ausgeg. am 24. Juli.

Nr. 7. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Steiermark vom 10. Juni 1878, betreffend die Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenanstalten.

VI. Stück. Ausgeg. am 28. September.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 17. Juni 1878, betreffend die Aenderung der Grenzen der Ortsgemeinden Lachonetz und Koratschitz.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 21. August 1878, betreffend das Verbot für Gewerbetreibende, unbefugter Weise auf den Firmatafeln 2c. unter Ingerenz der Regierung zuerkannte Ausstellungs-Auszeichnungen zu führen.

VII. Stück. Ausgeg. am 28. September.

Nr. 10. Gesetz vom 17. September 1878, giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten. 1878.

VIII. Stück. Ausgeg. am 18. Juli.

12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 9. Juli 1878, Z. 3789, betreffend die Einhebung von Ueberfuhrgebühren an den Drauüberfuhren der Ueberfuhrinhaber Gregor Jesenko in Niederdörfl, Gregor Janich in Unterferlach, Markus Podgoritschnig in Goritschach, Jakob Trattnig in Trieblach und Franziska Weber in Selkach.

12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 9. Juli 1878, Z. 4288, betreffend die Einhebung von Ueberfuhrgebühren an der Drauüberfuhr des Jakob Dimschnig bei Schwabegg.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain. 1878.

IV. Stück. Ausgeg. am 24. Juli.

9. Kundmachung des k. k. Landesschulrathes für Krain vom 13. Juli 1878, Z. 1224, betreffend die Behandlung der aus dem Normalschulfonde dotirten, im Militärverbande stehenden Volksschullehrer bei ihrer Einberufung im Falle einer Mobilisirung.

10. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 13. Juli 1878, Z. 4875, über die Activirung des Morastculturausschusses.

V. Stück. Ausgeg. am 20. September.

11. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 25. August 1878, Z. 5927, betreffend die Behandlung von Gewerbetreibenden, welche unberechtigter Weise Ausstellungs-Auszeichnungen in ihren Firmatafeln, Etiquetten u. s. w. führen.

12. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 29. August 1878, Z. 5975, in Betreff der Ausscheidung mehrerer Grundparzellen aus dem Verbande der Steuergemeinden Dörfern und Safnitz des Gerichts- und Steuerbezirkes Bischoflack und der Zuweisung derselben zu den Steuergemeinden Jama, Breg, Droulouk und Feichting des Gerichts- und Steuerbezirkes Krainburg.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland. 1878.

VII. Stück. Ausgeg. am 12. Juli.

8. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 30. Juni 1878, betreffend die Einführung einer Registrirungstaxe für Ertheilung oder Verlängerung eines Privilegiums.

VIII. Stück. Ausgeg. am 21. September.

9. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 6. September 1878, betreffend den unbefugten Gebrauch von Ausstellungs-Auszeichnungen im Gewerbsbetriebe.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien. 1878.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 13. Juli.

55. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. Juli 1878, Z. 8752, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Stilje, Zavojane, Poljica und zur Verzehrungssteuer in der Gemeindefraction Vrgorac.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 6. August.

56. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 18. Juli 1878, Z. 9301, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Lesina, Brusje und Grablje und zur Verzehrungssteuer in der Gemeindefraction Lesina.

57. Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 28. Juni 1878, Z. 17.960, betreffend die Registrirungsgebühr, die im Sinne des Artikels XVI des in Folge des Gesetzes vom 27. Juni 1878 zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses für die in dem einen Ländergebiete nachgesuchte Ertheilung, respective Verlängerung des Privilegiums zu Gunsten des anderen Ländergebietes zu entrichten sei.

XXV. Stück. Ausgeg. am 28. August.

58. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 31. Juli 1878, Z. 1907, betreffend die zeitliche Verwendung der dalmatinischen berittenen Landesschützen außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen. 1878.

IV. Stück. Ausgeg. am 14. Juni.

16. Kundmachung der k. k. Berghauptmannschaft in Prag vom 11. März 1878, Z. 15.813, betreffend die Feststellung eines Schutzrayons gegen Bergbau-Unternehmungen für die Mineralquelle, genannt Kaiserquelle, in der Soos, in der Katastral-Gemeinde Rohr, im politischen Bezirke Eger.

17. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. April 1878, Z. 19.362, betreffend die zwischen dem Aussiger und Leitmeritzer Bezirksausschusse vereinbarten Aenderungen in den Mautverhältnissen beider Bezirke.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. April 1878, Z. 19.363, betreffend die Bemauthung der Reyschitz-Jabkenitz-Mzeller Bezirksstraße.

19. Gesetz vom 24. April 1878, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung von Gemeinden aus dem Vertretungsgebiete Unhost und deren Vereinigung zu einem besonderen Vertretungsgebiete mit dem Sitze der Bezirksvertretung in Kladno.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 29. April 1878, Z. 24.324, betreffend die Errichtung eines Mautschrankens auf der Wegstädtler Verbindungsstraße und der Zebuser Bezirksstraße in Radaun.

21. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. April 1878, Statth.-Z. 578, betreffend die Heimsendung der das Normalalter überschreitenden Findlinge und der schulpflichtigen Kinder im Wohlthatswege.

22. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 3. Mai 1878, Z. 25.143, betreffend die Verlegung des Mauthschrankens auf der Holitz-Morawaner Bezirksstraße von Unter-Rowen nach Holitz.

23. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 3. Mai 1878, Z. 25.144, betreffend die Bemauthung der Neißebrücke bei Ketten.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. Mai 1878, Z. 28.647, über die Verlegung des k. k. Polizeicommissariates aus der königl. Bergstadt Wyšehrad in die Königl. Weinberggemeinde und über die mit der Activirung dieses Commissariates zusammenhängenden Aenderungen in den Rayons der k. k. Polizeicommissariate der oberen Neustadt Prag's und in Karolinenthal.

25. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 23. Mai 1878 Z. 29.627, über die im Jahre 1878 zu leistende Vergütung für die Einlieferung von Maikäfern und Engerlingen.

V. Stück. Ausgeg. am 10. Juli.

26. Gesetz vom 11. Juni 1876, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus dem Bezirksvertretungsgebiete Karolinenthal und deren Vereinigung zu einem besonderen Vertretungsgebiete mit dem Sitze der Bezirksvertretung in der Königl. Weinberggemeinde.

27. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. Mai 1878, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Königliche Weinberge in Böhmen.

VI. Stück. Ausgeg. am 26. Juli.

28. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 28. Mai 1878, Z. 19.827, betreffend die Erhebung des Marktfleckens Kassejowitz zu einer Stadt.

29. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 30. Mai 1878, Z. 30.764, betreffend die Bemauthung der Černochow-Mšeno-Račinowefer Bezirksstraße.

30. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 14. Juni 1878, Z. 32.314, betreffend die Republicirung der Verlautbarung vom 27. März 1862 über die Bestellung behördlich autorisirter Privattechniker.

(Fortsetzung folgt.)

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. December 1878, Z. 12.283, betreffend die Einhebung der Steuerzuschläge für Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse von herumwandernden Gewerbsleuten mit Ausnahme der Hausirer.

Im Nachhange zu dem h. ä. Erlasse vom 12. Februar 1878, Z. 16.512 ai 1877 *), beehre ich mich Hochdenselben in der Anlage eine Abschrift des Erlasses mitzutheilen, welchen das k. k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern in Betreff der Einhebung der Steuerzuschläge für Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse von den ihr Gewerbe im Herumwandern ausübenden Personen mit Ausnahme der eigentlichen Hausirer an die Finanzlandesdirection in Graz unter gleichzeitiger Verständigung der Finanzlandesbehörden der betreffenden Länder gerichtet hat, zur eigenen Kenntnißnahme und geeigneten Verständigung der Unterbehörden mitzutheilen.

In Betreff des dritten Absatzes dieses Erlasses sind die Unterbehörden auf die Schlußbestimmungen des hierämtlichen Erlasses vom 12. Februar 1878, Z. 16.512 ai 1877, zu weisen.

Abschrift eines Finanzministerial-Erlasses an die k. k. Finanzlandesdirection in Graz vom 26. August 1878, Z. 16.025.

Mit Beziehung auf die dortige Note an die k. k. Statthalterei in Graz vom 14. Mai 1878, Z. 2938, wird der k. k. Direction im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen mit Ausnahme des eigentlichen Hausirhandels der Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, und zwar nicht blos den Landeszuschlägen, sondern auch den Umlagen jener Gemeinde, eventuell jenes Bezirkes unterliegen, wo die betreffenden Parteien ihren Wohnsitz haben.

Auf die Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksumlagen ist von dem zur Steuervorschreibung berufenen Steueramte nur unter der Voraussetzung Bedacht zu nehmen, daß die betreffende Partei im Steuerbezirke wohnt und daß dem Steueramte auch die Einhebung der gedachten Umlagen obliegt.

Insoferne die Einhebung der Gemeindeumlagen durch den Gemeindevorstand stattfindet oder die Steuer nicht in dem Steuerbezirke des Wohnsitzes zur Vorschreibung gelangt, wird es Sache der politischen Bezirksbehörde sein, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffende Partei ihren Verpflichtungen rücksichtlich der Gemeinde- und Bezirksumlagen, soweit solche bestehen, entspreche.

*) Enthalten in Nr. 15 auf S. 60 des Jahrg. 1878 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben den a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister a. D. Geheimrath Emerich Grafen Széchényi zum Botschafter am Hofe Sr. Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium des Aeußern Heinrich Freih. v. Calice die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium des Aeußern Josef Freih. v. Schwegel den Orden der eisernen Krone erster Classe, dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Ernst v. Teschenberg das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens, beiden taxfrei, dem mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe Ludwig v. Dóczy das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens, dem Legationsrathe sechster Kategorie Marius Freih. v. Pasetti den Stern zum Comthurkreuze des Franz Josef-Ordens, dem Hof- und Ministerialsecretär Emerich v. Pechy den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei, dem Chef der politischen Expeditionen im Ministerium des Aeußern Regierungsrathe Adolf Ritter von Ascher den Titel eines Hofrathes taxfrei und dem Official Wilhelm Semeleder das goldene Verdienstkreuz verliehen und die Legationsräthe erster Kategorie Ernst Freih. v. Mayr und Raphael Freih. v. Hübner zu a. o. Gesandten und bevollmächtigten Ministern ernannt.

Seine Majestät haben den Gesandten Ernst Freih. v. Mayr zum a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister in Washington ernannt.

Seine Majestät haben den gewesenen diplomatischen Generalconsul erster Kategorie Nicolaus Fürsten Wrede, den Legationsrath zweiter Kategorie Franz Grafen Deym und den Legationsrath zweiter Kategorie Karl Ritter v. Jäger zu Legationsräthen erster Kategorie, die Honorar-Legationssecretäre Theodor Grafen Latour und Arthur Ritter von und zu Eissenstein zu Legationssecretären ernannt, endlich den unbesoldeten Attachés Honorar-Legationssecretären Dr. Karl Ritter v. Heidler-Egeregg und Otto Grafen Brandis besoldete Attachéposten verliehen.

Seine Majestät haben die Hof- und Ministerialconcipisten erster Classe Dr. jur. Wilhelm Mittag und Stefan v. Pilat zu Hof- und Ministerialsecretären im Ministerium des Aeußern ernannt und dem Hof- und Ministerialconcipisten erster Classe desselben Ministeriums Josef Malfatti Ritter v. Monte-Tretto den Titel und Charakter eines Hof- und Ministdrialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben die Legationssecretäre Dr. Ladislaus Hengelmüller v. Hengervár und Rudolf Grafen Khevenhüller-Metich taxfrei zu Honorar-Legationsräthen und die unbesoldeten Attachés Franz Grafen Lützow von und zu Drey-Lützow und Seedorff, Dr. Sigmund Rudolf Blum und Johann Markgrafen Pallavicini zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben den zweiten Dolmetsch der k. und k. Botschaft in Constantinopel, Legationssecretär Arthur v. Webenau zum ersten Dolmetsch und Legationsrathe zweiter Kategorie ernannt.

Seine Majestät haben dem im literarischen Bureau des Ministeriums des Aeußern verwendeten Dr. Konrad Ritter v. Zdekauer das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben jedem der beiden Ministerialconcipisten im Ackerbauministerium Alphons Grafen Bossi-Fedrigotti und Friedrich Freih. von Trauttenberg den Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs und jedem der Rechnungsrevidenten desselben Ministeriums Karl Gewinner und Josef Trilety den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Cultus- und Unterrichtsministerium Hermann Igl den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Johann Helmreich Edlen v. Brunnfeld, Josef Manschinger und Gustav Prinzen v. Thurn und Taxis, dann den Bezirkscommissär Anton Swoboda zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Dr. Emil Ritter von Wieniawa-Zubrzycki zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Emil Kossak zum Finanz-Obercommissär bei der galiz. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Dr. Vincenz Ritter von Krainski zum Finanzwach-Oberinspector bei der galiz. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Ferdinand Schindler zum Finanzsecretär bei der Linzer Finanzdirection ernannt.

Erledigungen.

Armenarztesstelle im siebenten Gemeindebezirke in Wien mit 300 fl. Jahresremuneration, bis 25. Jänner. (Amtsbl. Nr. 6.)

Forstinspectorsstelle bei der k. k. dalmatinischen Statthalterei in Zara mit der achten Rangsclasse und Reisepauschale jährlicher 800 fl., bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 7.)

Kanzlistenstelle beim k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium in der eilften Rangsclasse, bis 10. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Bezirkssecretärsstelle in Völkermark mit der zehnten Rangsclasse, bis 8. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Bauadjunctenstelle für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg mit der zehnten Rangsclasse, bis 8. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

Hierzu als Beilage: Bogen 33, 34 u. 35 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.